

Beschluss Nr. 049/2022

Betreff:

Antrag von Identifin auf Ermächtigung zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters und zur Benutzung der Nationalregisternummer im Rahmen der Pflicht zur Übermittlung von Daten von Finanzinstituten an die zentrale Kontaktstelle Konten und Finanzverträge

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschließt am 31. Mai 2022

1. Allgemeines

Der Antrag auf Ermächtigung zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters und zur Benutzung der Nationalregisternummer wurde von Identifin, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Pflicht zur Übermittlung von Daten von Finanzinstituten an die zentrale Kontaktstelle Konten und Finanzverträge eingereicht.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass er in diesem Rahmen als für die Verarbeitung Verantwortlicher für alle Institute fungieren wird, die in Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung als Auskunftspflichtige bestimmt sind.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft. Die vorherige Ermächtigung, die in diesem Zusammenhang durch den Beschluss Nr. 055/2019 des Ministers des Innern vom 11. Dezember 2019 erteilt wurde, lief am 3. Juni 2020 aus.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind:

- in Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 2 (Geburtsdatum und -ort)
- des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,
- in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf die Daten auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 sieht insbesondere vor, dass öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses erforderlich sind, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, ermächtigt sind, auf das Nationalregister zuzugreifen.

Vorliegender Antrag findet seine Rechtsgrundlage im Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung.

Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können folglich als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller ersucht um Zugriff auf Informationen aller natürlichen Personen, die:

- entweder Inhaber oder Mitinhaber eines Bank- oder Zahlungskontos sind, das bei einem Auskunftspflichtigen geführt wird,
- oder Auftraggeber oder Begünstigter in Belgien einer finanziellen Verrichtung mit Bargeld sind, die über einen Auskunftspflichtigen durchgeführt wird,
- oder primärer Vertragsschließender oder Mitvertragsschließender eines Finanzvertrags sind, der mit einem Auskunftspflichtigen geschlossen wird.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antrag wird vom Antragsteller im Hinblick auf die Übermittlungen eingereicht, die Finanzinstitute an die zentrale Kontaktstelle Konten und Finanzverträge (ZKS) vorzunehmen haben. In Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2018 ist genau festgelegt, welche Institute dieser Informationspflicht unterliegen, während in Artikel 4 die Informationen aufgelistet sind, die der ZKS zu übermitteln sind.

In diesem Rahmen ist in Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2018 Folgendes vorgesehen:

Art. 12 - § 1 - Mit dem alleinigen Zweck, die durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung der in Artikel 4 erwähnten Daten und ihrer späteren Änderungen an die ZKS, sind Auskunftspflichtige ermächtigt:

1. die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit - im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit - ihrer Kunden oder deren Bevollmächtigter, über die sie im Rahmen eines durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegten anderen Zieles schon verfügen, wieder zu benutzen,

2. in dem Fall, wo sie noch nicht über eine dieser beiden Erkennungsnummern verfügen, ihre Kunden und deren Bevollmächtigte um die Mitteilung einer dieser beiden Nummern zu ersuchen, diese Nummer in elektronischer und strukturierter Form in ihren Dateien zu speichern und sie zur Feststellung der Identität dieser Kunden beziehungsweise Bevollmächtigten zu benutzen,

3. die Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen einzusehen, die in Artikel 3 Nr. 1 (Name und Vornamen) und 2 (Geburtsort und -datum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, um darin die Erkennungsnummer der Kunden beziehungsweise Bevollmächtigten zu suchen, die im Nationalregister gefundene Erkennungsnummer zu kopieren, sie in elektronischer und strukturierter Form in ihren Dateien zu speichern und sie zur Feststellung der Identität der betreffenden Kunden beziehungsweise Bevollmächtigten zu benutzen.

Der vorliegende Antrag wird mit anderen Worten eingereicht, um die Informationen in Bezug auf Namen und Vornamen, Geburtsort und -datum des Kunden beziehungsweise Bevollmächtigten einzusehen. Mit diesen Informationen könnten die Auskunftspflichtigen anschließend die Nationalregisternummer abfragen.

Da in Artikel 12 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2018 die Benutzung der Nationalregisternummer bereits vorgesehen ist, werden die Auskunftspflichtigen in vorliegender Ermächtigung nicht zusätzlich zur Benutzung ermächtigt. In Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ist in dieser Hinsicht vorgesehen, dass keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer erforderlich ist, wenn diese Benutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz ausdrücklich vorgesehen ist.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Verhältnismäßigkeit

Wie oben beschrieben beantragt der Antragsteller die Ermächtigung zum Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Namen und Vornamen, Geburtsort und -datum des Kunden beziehungsweise Bevollmächtigten, um anschließend auf Grundlage dessen die Nationalregisternummer abzufragen und sie der ZKS zu übermitteln. Da in Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2018 eine ausdrückliche Grundlage dafür vorgesehen ist, kann dieser Zugriff als gerechtfertigt angesehen werden und können sowohl die Auskunftspflichtigen als auch der Antragsteller die Nationalregisternummer zu diesem Zweck benutzen.

2.6 Häufigkeit

Es wird ein ständiger Zugriff auf Daten des Nationalregisters beantragt. Da die Aufträge der Auskunftspflichtigen, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, fortlaufend ausgeführt werden, kann tatsächlich ein ständiger Zugriff gewährt werden.

2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Daten muss auf das Personal beschränkt werden, das mit den Aufgaben wie in Nr. 2.4.1 des vorliegenden Beschlusses beschrieben beauftragt ist.

Falls der Antragsteller auf einen oder mehrere Auftragsverarbeiter zurückgreift, ist hervorzuheben, dass die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten sind, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen zu erstellen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Informationen werden der ZKS gemäß Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2018 übermittelt.

2.9 Dauer der Ermächtigung

In Artikel 12 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2018 ist Folgendes in Bezug auf die Dauer festgelegt:

"Diese Ermächtigung gilt jedoch nur für ein Jahr ab dem zehnten Tag nach dem Datum des Inkrafttretens des Erlasses zur Ausführung von Absatz 2 oder für die in Artikel 3 Nr. 10 erwähnten Körperschaften für ein Kalenderjahr ab dem zehnten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses, aufgrund dessen diese Körperschaften als Auskunftspflichtige bestimmt werden, im Belgischen Staatsblatt.

Die Auskunftspflichtigen sind jedoch ermächtigt, die in Absatz 1 erwähnten Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen zu demselben Zweck wie in Absatz 1 erwähnt erneut für ein Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes [...] zur Abänderung des vorliegenden Gesetzes einzusehen."

Artikel 12 § 1 Absatz 2 ist durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung eingefügt worden. Aus der Begründung zum Gesetz vom 2. Dezember 2021 geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die Ermächtigung für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erteilen¹. Das letztgenannte Gesetz enthält keine spezifische Bestimmung über das Inkrafttreten und ist somit am 24. Dezember 2021 (zehn Tage nach dem Datum der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt*) in Kraft getreten. Die Ermächtigung kann für ein Jahr, gerechnet ab dem 24. Dezember 2021, erteilt werden. Da dies jedoch nicht deutlich aus dem Gesetz selbst hervorgeht und um dies gesetzlich zu bestätigen, sollte man am besten ein Erratum zum Gesetz veröffentlichen, durch das "*des Gesetzes [...] zur Abänderung des vorliegenden Gesetzes*" durch "*des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 zur Abänderung des vorliegenden Gesetzes*" ersetzt wird.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

¹Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung, Parl. Dok. Kammer, Nr. 2244 <https://www.dekamer.be/FLWB/PDF/55/2244/55K2244001.pdf>, S. 17.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die beim Nationalregister abgefragten Daten werden von Identifin spätestens drei Monate nach ihrer Übermittlung durch Identifin an den Auskunftspflichtigen gelöscht.

Darüber hinaus führt Identifin mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, wie gesetzlich vorgeschrieben.

Der Auskunftspflichtige hingegen bewahrt die Daten so lange auf, wie er sie benötigt, um seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung an die ZKS nachzukommen.

Die Dauer wurde durch Gesetz auf zehn Jahre nach Beendigung des Vertrags zwischen dem Auskunftspflichtigen und der betroffenen Person festgelegt (siehe Artikel 5 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2018).

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung wird deutlich in dem vom Antragsteller eingereichten Antrag beschrieben.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass der Antragsteller ermächtigt wird, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind:

- in Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 2 (Geburtsdatum und -ort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass diese Ermächtigung bis einschließlich 24. Dezember 2022 erteilt wird.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung